

Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Wilhelmshaven und der Gemeinden Butjadingen und Wangerland

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb eines LNG-Terminals in der Jade vor Wilhelmshaven an der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtbereichs sowie der Liegewanne

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Wilhelmshaven (NPorts), Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschließlich §§ 83, 57 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den §§ 6, 7 und 10 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNNG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Wege der Planfeststellung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.

NPorts plant die Ertüchtigung der bestehenden UVG Brücke, damit dort künftig eine „Floating Storage Regasification Unit“ (FSRU), also eine stationäre schwimmende Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG) festmachen kann. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben besteht aus drei wesentlichen Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Errichtung und Betrieb eines Anlegerkopfes
- Maßnahme 2: Vertiefung des Zufahrtbereiches
- Maßnahme 3: Vertiefung der bestehenden Liegewanne

Der neue Anlegerkopf soll seeseitig vor dem bestehenden Anleger 1 der UVG Brücke errichtet werden. Die neue Anlegerinfrastruktur beinhaltet im Wesentlichen eine Umschlags- bzw. Verladeplattform, Vertäu- und Fenderdallen, Laufstege, Zugangsstege und eine Zugangsbrücke sowie sonstige Anlegeranbauten. Für das Festmachen der FSRU muss die vorhandene Liegewanne auf eine Tiefe von -16,0 m NHN ausgebaggert werden. Geplant ist außerdem, den insgesamt 70 ha großen Zufahrtbereich zwischen bestehender Fahrrinne und dem Anlegerkopf auf einer Fläche von 41,2 ha zu vertiefen.

Im Rahmen der Herstellung der Liegewanne und des Zufahrtbereichs (Initialbaggerung) wird mit einer Baggermenge von rd. 880.000 m³ gerechnet, die auf die Klappstelle 01 der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ca. 13 km nördlich der Insel Wangerooge eingebracht werden soll. Weiter beabsichtigt die Antragstellerin, Baggergut aus der anlaufenden Unterhaltung des Terminals nach dessen Inbetriebnahme für die Jahre 2023 bis 2027 im Rahmen des morphologischen Nachlaufs mit einer Jahresmenge von bis zu 30.000 m³ in die vorgenannte Klappstelle einzubringen. Für die vorgenannten Initial- und Unterhaltungsbaggerungen wurde mit dem Antrag auf Planfeststellung zugleich die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbringen des Baggerguts ins Küstengewässer beantragt.

Baustelleneinrichtungsflächen, Lager- und Vormontageflächen sind in unmittelbarer Nähe zur UVG Brücke im Außenhafen Hooksiel sowie im ca. 7 km entfernten JadeWeserPort vorgesehen. Als Alternative für benötigte Lager- und Montageflächen stehen zusätzlich auch Flächen im inneren Hafen von Wilhelmshaven zur Verfügung.

Die Bauphase hat aufgrund der mit Bescheid vom 29.04.2022 (Az.: D 6 O 5-62025-817-012) erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die o. g. Maßnahme 1 bereits begonnen; die erforderlichen Ausbaggerungen von Zufahrtbereich (Maßnahme 2) und Liegewanne (Maßnahme 3) sollen nach Darstellung in den Antragsunterlagen noch im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Für die Zulassung des Gewässerausbaus und von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU am Standort Voslapper Groden erforderlich sind, ist vorliegend das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des LNGG anzuwenden. Da eine beschleunigte Zulassung des beantragten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden, hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsverfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 Abs. 1 LNGG nicht anzuwenden.

Nach Darstellung von NPorts wird es im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere/Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler sowie des Schutzgutes Wasser kommen, die kompensiert werden müssen. Es wird von NPorts für die ermittelten Wertverluste eine, ggf. auch anteilige Natural-Kompensation angestrebt. Sollte sich im Verlauf der weiteren Prüfung herausstellen, dass eine Natural-Kompensation nicht oder nur anteilig möglich ist, ist die Kompensation mittels einer Ersatzzahlung vorgesehen.

Hinsichtlich der durch die einzelnen Maßnahmen bewirkten Eingriffe in den Naturhaushalt kann die Prüfung und ggf. Festsetzung einer Kompensation gemäß § 6 Nr. 1 LNGG bis zu zwei Jahre nach der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die hierfür nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlichen Angaben sind vom Verursacher des Eingriffs infolgedessen erst nachträglich vor der Entscheidung über die nachträgliche Festsetzung zu machen.

Weiterhin beantragt NPorts die Ausnahme nach § 45 BNatSchG für einen möglichen Verlust von Gelegen der Wachtel und die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ (Biotoptyp KMFFk*).

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen sowie nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 LNGG erfolgt die Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet**.

Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG werden die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 7 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 15.07.2022 bis 21.07.2022 (jeweils einschließlich)

im Internet über die Adresse des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden (Auslegungsfrist). Dies gilt ebenso für diesen Bekanntmachungstext.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (dort bitte bei der Suchfunktion „LNG Terminal NPorts WHV“ eingeben) eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Stadt Wilhelmshaven unter www.wilhelmshaven.de/amtsblatt, der Gemeinde Butjadingen unter www.gemeinde-butjadingen.de und der Gemeinde Wangerland unter www.wangerland.org veröffentlicht.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **15.07.2022 bis 21.07.2022** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten zur Einsicht aus:

- **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Erdgeschoss, Zimmer 1, 2 oder 3
montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Segebrecht, Tel.: 04733 / 89-35,
E-Mail-Adresse: bauleitplanung@gemeinde-butjadingen.de

- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203
montags, dienstags und freitags in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags in der Zeit von 08:30 bis 17:00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Lunscken, Tel.: 04463 / 989-116,
E-Mail-Adresse: n.lunscken@wangerland.org

Der Zutritt zum Rathaus der Gemeinde Wangerland ist zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten möglich.

- **Stadt Wilhelmshaven**, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses
montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr
freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel.: 04421 / 16-2628,
E-Mail-Adresse: torsten.klebba@wilhelmshaven.de

Wegen der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei den oben genannten Auslegungskommunen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich.

Da Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen während des Auslegungszeitraumes nicht auszuschließen sind, informieren Sie sich bitte vor einer persönlichen Einsichtnahme tagesaktuell über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen, insbesondere die Zugangsregelungen, auf der jeweils o. g. Internetseite der Auslegungskommunen oder halten Sie telefonisch Rücksprache mit den Kommunen.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 7 Nr. 2 LGG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum Ablauf des 28.07.2022,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave,
- der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen,

- der Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg,

einreichen bzw. erheben (Einwendungsfrist). Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Für die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung mit den Auslegungsgemeinden unter Verwendung der jeweils oben angegebenen Kontaktdaten oder mit dem NLWKN (Tel.: 0441 95069-117 oder per E-Mail an GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de) gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).
- b) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 7 Nr. 3 LNGG), der zuvor ortsüblich bekannt gemacht wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der vorgenannten Bestimmung des LNGG die Durchführung einer Erörterung in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt ist. Die Planfeststellungsbehörde wird über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist entscheiden.

Sollte die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin für zweckmäßig halten, so kann sie statt eines Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Ein etwaiger Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- d) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht

wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG).

- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.
- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: [Datenschutzerklärung des NLWKN | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](http://www.nlwkn.de/Datenschutzerklärung-des-NLWKN-Nds-Landesbetrieb-für-Wasserwirtschaft-Küsten-und-Naturschutz-niedersachsen.de). Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

Wilhelmshaven, den 08.07.2022
Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Carsten Feist

Butjadingen, 08.07.2022
Gemeinde Butjadingen
Der Bürgermeister
Axel Linneweber

Hohenkirchen, 08.07.2022
Gemeinde Wangerland
Der Bürgermeister
Mario Szlezak